

Stellungnahme zur REACH-Verordnung (EG) Nr.1907/2006

(Stand: April 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung (EG) 1907/2006 regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der Europäischen Union. Sie legt im Wesentlichen die Verpflichtung für Hersteller oder Importeure fest, Stoffe bei der zentralen Europäischen Chemikalienagentur zu registrieren, wenn Produkte besonders besorgniserregende Stoffe (SVHCs) enthalten.

Böck GmbH ist Anbieter von Gummiauflagen für KFZ Hebebühnen. Unsere Produkte sind gemäß REACH-Verordnung als Erzeugnisse einzustufen und unterliegen somit nicht der Registrierungs-, Bewertungs- und Zulassungspflicht.

Gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung haben wir eine Informationspflicht gegenüber unseren Kunden, wenn eines unserer gelieferten Produkte einen besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC-Stoff) in einer Konzentration von mehr als 0,1-Gewichtsprozent enthält. Die Liste der SVHC-Stoffe finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur.

Artikel, die einer Meldepflicht nach Artikel 33 der REACH-Verordnung unterliegen, werden unaufgefordert und unverzüglich auf unserer Homepage veröffentlicht. Wir stehen in ständigem Kontakt mit unseren Lieferanten, um sicherzustellen, dass alle von Böck GmbH gelieferten Komponenten den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechen.

Böck GmbH beauftragt regelmäßig TÜV Rheinland mit der Prüfung der Inhaltsstoffe.

Kundenspezifische Artikel werden nach Kundenzeichnungen unter Angabe des Werkstoffes gefertigt. Die Prüfung auf Konformität dieser Artikel mit der o.g. Verordnung obliegt dem Besteller.

Freundliche Grüße



Alexander Leinhart  
Geschäftsführer